

# RS OGH 2002/8/29 8ObA192/01w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2002

## Norm

GewO 194 §7

HKG §36

## Rechtssatz

Die Frage, ob ein Gewerbe industrieläufig oder nicht betrieben wird, ist eine solche der Ausübungsform. Die Qualifikation als Industriebetrieb ist nicht von der Erteilung einer darauf bezüglichen Gewerbeberechtigung - die lediglich den Gewerbeantritt erleichtert - abhängig. Auch eine "normale Gewerbeberechtigung" erfasst und erlaubt die Ausübung des Gewerbes in Form eines Industriebetriebs. Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung als Industriebetrieb ist das zumindest überwiegende Vorliegen der in §7 Abs 1 GewO aufgezählten Merkmale. Die Industriefähigkeit kann durch starke Ausprägung der die Produktion betreffenden Merkmale (Z 2 bis Z 6) ebenso begründet sein wie durch eine starke Ausprägung der Großbetriebscharakteristika (Z 1 und Z 7) bei zugleich schwächerer Ausprägung der die Organisation der Produktion betreffenden Merkmale. (Hier: Kaffeerösterei ist Industriebetrieb.)

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 192/01w

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObA 192/01w

Veröff: SZ 2002/108

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116869

## Dokumentnummer

JJR\_20020829\_OGH0002\_008OBA00192\_01W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>